

Gebührensatzung

zur Benutzung der Grillplätze in Schauenburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBL. I S. 534), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBL. I S. 816), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBL. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 1994 (GVBL. I S. 677), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBL. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBL. I S. 752), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg in ihrer Sitzung am 12. November 1998 nachstehende Gebührensatzung zur Benutzungsordnung der Grillplätze in Schauenburg erlassen:

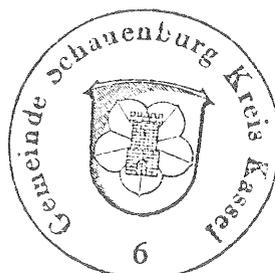
§ 1

1. Das Benutzungsentgelt wird pro Tag auf DM 50,00 für Schauenburger Bürgerinnen und Bürger und für auswärtige Nutzer mit einem 50%-igen Aufschlag festgesetzt. Das Entgelt wird bei Anmeldung fällig. Die Benutzung der Grillanlagen von Schulklassen, Kindergärten- und Vereinsjugendgruppen wird tagsüber kostenfrei gestattet - soweit keine Leistungen der Gemeinde erforderlich sind.
2. Benutzer, die ihrer Reinigungspflicht nicht nachkommen, werden zur Übernahme der tatsächlichen Kosten gemäß des Arbeitsanfalles herangezogen.
3. Die Gemeindeverwaltung erhebt von den Benutzern einen Betrag von DM 100,00 als Kautions; sie ist bei der Anmeldung fällig.
4. Bei kurzfristigen Terminabsagen (weniger als 7 Tage vorher) werden 50% des Entgeltes als Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 2

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schauenburg, den 17. November 1998



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schauenburg


(Klein), Bürgermeister